

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

99. Urtheil vom 13. Oktober 1877 in Sachen der Regierung des Kantons Thurgau.

A. Wittve R., Bürgerin von Uttweil, Kt. Thurgau, und bis im Jahre 1875 dort wohnhaft, ist Nugnießerin eines ihren vier minorennen Kindern gehörigen, theils in Liegenschaften, theils in Kapitalien bestehenden Vermögens. Als dieselbe nun im Jahre 1875 mit ihren Kindern nach Göttingen, Kt. Zürich, übersiedelte, eröffnete ihr der dortige Gemeinderath, daß sie, als mit ihren Kindern in Göttingen niedergelassen, an Staat und Gemeinde dort und nicht in Uttweil steuerpflichtig sei, und es wurde dieser Beschluß vom Bezirksrathe Zürich, soweit es sich nicht um unbewegliches Vermögen handelte, bestätigt. Hiegegen ergriff der Gemeinderath Uttweil den Refurs an den zürcherischen Regierungsrath, gestützt darauf, daß es sich nicht um Besteuerung eines der Wittve R., sondern den Kindern R. angehörigen Vermögens handle, welches im Thurgau in vormundschaftlicher Verwaltung sich befinde und daher dort steuerpflichtig sei und dessen Eigenthümer bis auf eine Tochter sich nicht bei der Wittve R., sondern auswärts aufhalten. Allein der zürcherische Regierungsrath wies den Refurs unterm 1. Februar 1877 ab, indem er ausführte: Nach thurgauischem Rechte komme einer Wittve nicht nur das Recht der Nugnießung, sondern auch dasjenige der Verwaltung zu und Wittve R. könne daher jederzeit die Befugniß zur Selbstverwaltung ausüben. Göttingen sei daher, gestützt auf §. 137 litt. a des zürcherischen Gemeindegesetzes, unzweifelhaft steuerberechtigt, und wenn Thurgau nicht nachgebe, so trete Doppelbesteuerung ein. Die Frage, welchem Kantone das bessere Recht zustehe, müsse im Einklang mit der ganzen neuern Praxis der Bundesbehörden zu Gunsten des Niederlassungskantons entschieden werden, soweit wenigstens nicht die Besteuerung von Grundeigenthum zur Sprache komme.

B. Mit Eingabe vom 7. Juli d. J. rief nun der Regierungsrath des Kantons Thurgau den Entscheid des Bundesgerichtes

an und suchte um Abweisung des vom Kanton Zürich beanspruchten Besteuerungsrechtes nach. Zur Begründung dieses Gesuches führte derselbe an: Ein absolutes Recht der überlebenden Wittve, das Vermögen ihrer Kinder zu verwalten, bestehe nicht, sondern es finde dieses Recht seine Beschränkung in den übrigen Bestimmungen über die Vormundschaft. So sei die überlebende Wittve nach §. 197 cit. verpflichtet, selbst im Falle der ihr frei belassenen Verwaltung die Rechte der Kinder bei Erbtheilungen durch einen besonders hiezu bestellten Vormund vertreten zu lassen. Ebenso könne dieselbe auf Sicherstellung angehalten werden und stehe es nach allgemeinen Grundsätzen den Vormundschaftsbehörden frei, ein Vermögen überhaupt unter ihre Verwaltung zu nehmen, wenn Gefahr für dasselbe eine Bevormundung als geboten erscheinen lasse. In concreto trete nun hinzu, daß nach §. 235 des thurg. priv. Ges.-B. Minderjährige überhaupt unter die ordentliche Vormundschaft des Staates gehören und die überlebende Wittve den Verwaltungsbefiz überhaupt nur unter der Aufsicht des Legtern ausüben könne. Im Hinblick auf alle diese Bestimmungen sei das Waisenamt Uttweil noch zur Zeit, als Wittve R. an letztem Orte gewohnt, dazu gelangt, der Mutter den Nugnießungsbefiz nur gegen hypothekarische Sicherstellung der Kinder zu belassen und später die Vermögensverwaltung ganz auf sich zu nehmen. Nach §. 1 des thurgauischen Steuergesetzes sei daher das in Frage stehende Vermögen im Kanton Thurgau steuerpflichtig.

Der Wohnsitz der Kinder R., die sich zum Theil in Pensionen befinden sollen, sei am Wohnsitz des Vormundes und der Vormundschaftsbehörden in Uttweil und nicht im Kanton Zürich, wo ihre Mutter wohne.

C. Die Regierung des Kantons Zürich stellte in ihrer Vernehmlassung den Antrag, es sei der zürcherische Fiskus sowohl als auch die Wohngemeinde der Frau R. berechtigt zu erklären, von letzterer Staats- und Gemeindesteuern von dem im Quantitativ nicht streitigen Vermögen zu beziehen. Dieselbe bemerkte: In faktischer Beziehung stehe fest, daß die Wittve R. seit August 1875 nach Göttingen übergesiedelt sei und mit einzelnen ihrer Kinder dort wohne, daß ihr am Vermögen dieser

Kinder ein Nukniefungsrecht zustehen, welches von ihr ausgeübt werde, und daß endlich dieses Vermögen in der Person der Wittve N. als Steuersubjekt im Kanton Zürich besteuert werden wolle. In rechtlicher Hinsicht sei zu bemerken, daß nach §. 8 der Regierungsräthlichen Anleitung zur Selbsttagation in Verbindung mit §§. 2 ff. des zürcherischen Steuergesetzes Wittve N. als Nukniefherin für den Betrag des Nukniefungskapitals am Niederlassungsorte steuerpflichtig sei, und unterliege somit keinem Zweifel, daß der Kanton Zürich dieselbe besteuern dürfe. Wenn Thurgau sein Steuerrecht glaube daraus herleiten zu können, daß das Vermögen thurgauischen Angehörigen zustehen und in thurgauischer waisenamtlicher Verwaltung sei, so könne das an dem Steuerrecht des Kantons Zürich nichts ändern; denn wenn es sich frage, wessen Steuerrecht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dem andern nachzugehen habe, so sei es längst festgestelltes und seither oft auch von Thurgau angesprochenes interkantonaies Recht, daß der Niederlassungskanton das bessere Recht habe. Für analoge Fälle habe die zürcherische Gesetzgebung auch ausdrücklich in diesem Sinne gesorgt. (§. 3 litt. c des zürch. Steuergesetzes.)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht sowohl um eine Beschwerde der Familie N. über den Entscheid des zürcherischen Regierungsrathes vom 1. Februar 1877, im Sinne des Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, als vielmehr um eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen zwei Kantonen im Sinne des Art. 113 Ziffer 2 der Bundesverfassung und Art. 57 leg. cit., indem die Regierung von Thurgau Namens des dortigen Kantons das Recht der Besteuerung der Familie N. beansprucht. Von einer Rückweisung des von der Petentin gestellten Begehrens wegen Verspätung kann daher keine Rede sein, wie denn auch die zürcherische Regierung eine diesfällige Einrede nicht gestellt hat.

2. In der That liegt in concreto ein Fall von Doppelbesteuerung vor, indem beide Kantone das Recht der Besteuerung des den Kindern N. zugehörenden Kapitalvermögens gestützt auf ihre Gesetzgebungen beanspruchen und zwar der Kanton Zürich

gestützt darauf, daß die an jenem Vermögen nukniefungsberechtigte Person in seinem Gebiete wohnhaft sei, der Kanton Thurgau dagegen, weil die betreffenden Kapitalien in der vormundschaftlichen Verwaltung thurgauischer Behörden sich befinden.

3. Wäre nun nachgewiesen, daß auch die Kinder N., denen das Vermögen angehört, im Kanton Zürich niedergelassen seien, so müßte die Berechtigung dieses Kantons zur Besteuerung desselben ohne Weiters anerkannt werden, indem sich die bundesrechtliche Praxis konstant dahin ausgesprochen hat, daß das vormundeten Personen angehörende Vermögen da der Besteuerung unterliege, wo dieselben ihren Wohnsitz haben, und nicht da, wo die vormundschaftliche Verwaltung ausgeübt werde. Allein im vorliegenden Falle mangelt der Nachweis für jenes faktische Verhältniß und stellt sich demnach die Frage so dar, ob derjenige Kanton, in welchem die nukniefungsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat, zur Besteuerung des mit dem Nießbrauche belasteten beweglichen Vermögens berechtigt sei, oder derjenige Kanton, in welchem der Eigenthümer des Vermögens wohnt, oder wo dasselbe vormundschaftlich verwaltet wird.

4. Bei Beantwortung dieser Frage kann nun jedenfalls, im Anschlusse an das bereits Gesagte, nicht demjenigen Kanton der Vorzug gegeben werden, welcher die vormundschaftliche Verwaltung ausübt, sondern nur entweder demjenigen Kanton, in welchem der Eigenthümer des beweglichen Vermögens wohnt, oder demjenigen, wo der Nießbrauchsberechtigte seinen Wohnsitz hat, und nun erscheint es richtiger, das Besteuerungsrecht dem Letztern zuzugestehen. Denn wenn auch bei der Vermögenssteuer allerdings nicht der Ertrag aus dem Vermögen, sondern der Stamm desselben zum Steuerobjekt gemacht wird, so kann doch, — sofern man nicht eine doppelte Besteuerung in dem Sinne zulassen will, daß der Eigenthümer an seinem Wohnorte die Vermögenssteuer, der Nießbrauchsberechtigte an seinem Domizil von dem Ertrage des Vermögens die Einkommenssteuer zu bezahlen habe, was offenbar die beiden Kantone Zürich und Thurgau als unzulässig vermeiden wollen, — kaum zweifelhaft sein, daß die Steuerpflicht an die Person des Nießbrauchsberechtigten, welcher als Bezüger des Nukns auch die auf dem Vermögen haftenden Abgaben zu

tragen hat, sich knüpft und daher auch derjenige Kanton zur Erhebung der Steuer berechtigt ist, welchem jener angehört.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren der Regierung des Kantons Thurgau um Abweisung des vom Kanton Zürich am beweglichen Vermögen der Kinder M. beanspruchten Besteuerungsrechtes ist als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand. — Du for.

Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

100. Urtheil vom 13. Oktober 1877 in Sachen Eggimann.

A. Die Ehefrau des M. Eggimann ist Mutter eines unehelichen Kindes, welches sich bei einer Frau Schenk in Grismyl in Pflege befindet. Da Letztere das Kostgeld von Eggimann nicht erhielt, mußte dasselbe von der Spendkommission Gondismyl bezahlt werden, welche hinwiederum den Eggimann aufforderte, sich mit ihr abzufinden, jedoch ohne Erfolg. Die Spendkommission wandte sich deshalb an das Regierungsstatthalteramt Narwangen mit dem Begehren, daß Eggimann wegen Gemeindsbelästigung dem Richter überwiesen werde, und der Gerichtspräsident von Narwangen, als Polizeirichter, verurtheilte sodann auf angehobene Klage am 14. Juni 1877 den Eggimann in Anwendung des Art. 26 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 und Art. 368 St.-B. wegen böswilliger Nichterfüllung seiner Unterstützungs- und Alimentationspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau zu 20 Tagen Gefangenschaft.

B. Mit Beschwerdeschrift vom 27. Juni d. J. stellte nun Eggimann beim Bundesgerichte das Begehren um Aufhebung jenes Urtheils, indem er anführte: Er bestreite die Pflicht zur Alimentation des außerehelichen Kindes seiner Ehefrau. Wenn die Heimatsgemeinde eine diesbezügliche Forderung habe, so sei dies eine

persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung, für welche er vor dem Richter seines Wohnortes belangt werden müsse. Das Urtheil des Polizeirichters von Narwangen verlesse daher den Art. 59 der Bundesverfassung. Erst nach Entscheidung der Frage der Unterstützungspflicht durch den Zivilrichter, wenn das Urtheil zu seinen Ungunsten lauten sollte, könnte unter Umständen vom Einschreiten des Strafrichters die Rede sein.

C. Der Polizeirichter von Narwangen erwiederte auf die Beschwerde: In Folge der Verhehlchung des Eggimann mit seiner jetzigen Ehefrau sei die Pflicht zur Unterstützung deren unehelichen Kindes nach Satzung 88 bern. C.-Ges.-B. auf den Rekurrenten als Haupt der Familie übergegangen. Wenn nun Eggimann behaupte, diese Angelegenheit hätte als Zivilsache vor dem Gerichte seines Wohnortes gegen ihn geltend gemacht werden sollen, so werde dies absolut bestritten, indem die Unterstützungsfrage keine rein zivilrechtliche sei, sondern die Nichterfüllung der Unterstützungspflicht als Aussetzung von Personen in hilflosem Zustande erscheine und in dieser Form in den meisten Strafgesetzbüchern mit Strafe bedroht werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es versteht sich allerdings von selbst, daß der Art. 59 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, daß der aufrechtstehende und in der Schweiz fest domizillierte Schuldner für persönliche Ansprachen beim Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse, nicht in der Weise umgangen werden darf, daß eine bestrittene persönliche Ansprache statt auf dem Wege des Zivilprozesses auf demjenigen des Strafprozesses geltend gemacht wird. Wäre daher die Frage, ob Rekurrent pflichtig sei, an die Unterhaltung des unehelichen Kindes seiner Ehefrau beizutragen, nicht liquid, sondern derart, daß dieselbe Gegenstand eines auf dem Wege des Zivilprozesses auszutragenden Streites sein könnte, so müßte die vorliegende Beschwerde allerdings gut geheßen werden.

2. Nun kann aber nach Satzung 88 des bern. Civ.-Ges.-B., in Verbindung mit Art. 12 des dortigen Gesetzes über das Armenwesen vom 1. Juli 1857, welche letztere Gesetzesstelle ausdrücklich bestimmt:

„Für Personen, welche als Notharme versorgt werden müssen,